

Hygiene- und Verhaltensregeln für Begegnungen in den BBZ der AWO Duisburg

Hinweise

- Zusätzlich zum Text dieser Verfahrensanweisung gelten die die Grundregeln der Anlage "Hygiene und Infektionsschutzregeln" zur Coronaschutzverordnung, die von Privatpersonen zur Vermeidung von Infektionen in möglichst allen Lebensbereichen beachtet werden sollten und von den verantwortlichen Personen für Angebote und Einrichtungen, die für Kunden- oder Besucherverkehre geöffnet sind, verpflichtet beachtet werden müssen.
- In den BBZ, welche sich in den Seniorenzentren befinden, finden lediglich Beratungen statt; Begegnungsangebote sind hier derzeit noch nicht möglich.
- Da die 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen in Duisburg über 35 liegt, dürfen Angeboten in Innenräumen nur noch von geimpften, genesenen oder getesteten Personen in Anspruch genommen, besucht oder ausgeübt werden.

- Wann immer es möglich ist, ist der Sicherheitsabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- Eine generelle Maskenpflicht (medizinische Maske = OP-Maske) besteht in allen Innenräumen - unabhängig vom Immunitätsstatus.
- Maskenpflicht in Warteschlangen und Anstellbereichen (z. B. Speisenausgabe)
- Außerhalb / im Freien besteht eine Maskenpflicht, wenn gemeinsam gesungen wird und nicht geimpfte / nicht genesene Personen anwesend sind.
- Auf das Tragen einer Maske kann ausnahmsweise verzichtet werden...
 - bei Veranstaltungen an festen Sitz- oder Stehplätzen, wenn entweder die Plätze einen Mindestabstand von 1,5 Metern haben oder alle Personen immunisiert oder getestet sind.
 - zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken.

Maskentragen bei Nichteinhaltung von Mindestabständen!

Dort, wo die Mindestabstände zu anderen Personen nicht eingehalten werden können und keine anderen Schutzmaßnahmen greifen, sollte zum Schutz vor einer Ansteckung durch Tröpfcheninfektionen auch dann eine Maske getragen werden, wenn die Coronaschutzverordnung dies nicht ausdrücklich verpflichtend vorschreibt. Auch im Außenbereich ist bei nahen Begegnungen eine Tröpfcheninfektion mit der Delta-Variante möglich.

- Die Überprüfung der Immunisierung erfolgt durch einen BBZ-Mitarbeiter
 - Geimpfte müssen ihren Impfausweis oder ein ähnliches Dokument vorweisen, aus dem hervorgeht, dass die vollständige Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt. Vollständig bedeutet: Es muss auch die zweite Dosis verabreicht worden sein, wenn für einen Impfstoff zwei Dosen vorgesehen sind (z. B. bei Biontech, Moderna und Astrazeneca). Erlaubt ist als Nachweis nur ein in der EU zugelassener Impfstoff.
 - Genesene müssen ein positives PCR-Testergebnis vorweisen. Der Test muss mindestens 28 Tage und darf höchstens sechs Monate alt sein. Nach dem Ablauf von sechs Monaten verfällt jedoch der Status als Genesener, das heißt, sie brauchen ab diesem Zeitpunkt wieder ein negatives Testergebnis oder eine Impfung
 - Genesene Geimpfte gelten schon nach der ersten Impfung als vollständig geimpft. Als Nachweis benötigen sie ein positives PCR-Testergebnis, das mindestens 28 Tage alt sein muss, aber auch älter als sechs Monate sein darf. Außerdem benötigen sie einen Impfausweis oder ein ähnliches Dokument, aus dem hervorgeht, dass sie vor mehr als zwei Wochen einmal geimpft wurden.
 - Getestete Personen legen eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis eines PoC-Tests oder PCR-Tests, welche nicht älter als 48 Stunden sein darf. Schulpflichtige Kinder und Jugendliche werden als getestete Personen gezählt und weisen die Teilnahme an den Schultestungen durch Bescheinigung nach. Kinder, die das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, werden getesteten Personen gleichgestellt. Es muss kein Nachweis über einen negativen Test für sie vorgelegt werden.
- Die Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen werden zu Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. Einordnung von Erkältungssymptomen) unterwiesen; Besucherinnen / Besucher / Kundinnen / Kunden mit erkennbaren Krankheitssymptomen (Husten, Fieber usw.) und solchen, die nicht zur Einhaltung der geltenden Regeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechtes der Zutritt verwehrt.
- Bei jeglicher Art von Zusammentreffen (im Rahmen von Angeboten / Begegnungen) muss eine Rückverfolgbarkeit sichergestellt werden (siehe "Nutzerregister BBZ AWO Duisburg"). Das Nutzerregister wird durch einen BBZ-Mitarbeiter ausgefüllt. Die Archivierung erfolgt für mind. 4 Wochen in den BBZ. Die Verantwortung hierfür trägt die BBZ-Leitung.

- Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen beziehungsweise zur Händehygiene. Besucherinnen / Besucher / Kundinnen / Kunden werden vor der Durchführung von Begegnungsangeboten / beim Betreten der Räumlichkeiten zur Händedesinfektion aufgefordert.
- Auf Begrüßungsrituale (Händeschütteln etc.) wird verzichtet.
- Regelmäßige Reinigung / Desinfektion aller Kontaktflächen, Arbeitsmittel und Sanitärbereiche.
- In den Sanitärräumen stehen ausreichend Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung. Die Sanitärräume sind nur einzeln zu benutzen.
- Reinigung / Desinfektion von körpernah eingesetzten Gegenständen oder Werkzeugen – mind. nach jedem Personenkontakt.
- Spülen des den Kundinnen und Kunden zur Verfügung gestellten Geschirrs bei mindestens 60 Grad Celsius, nur ausnahmsweise sind niedrigere Temperaturen mit entsprechend wirksamen Tensiden beziehungsweise Spülmitteln ausreichend. Sollte dies nicht gewährleistet werden können, wird „Einmalgeschirr“ genutzt.
- Informationen zu Hygieneregeln müssen gut sichtbar angebracht werden und die Kundinnen / Kunden / Besucherinnen / Besucher werden laufend mündlich über aktuelle und grundlegende Hygienevorgaben (Schutzausrüstung, Nieshygiene, MNS usw.) informiert. Die Einhaltung der Hygienevorgaben wird durch die Mitarbeiter der BBZ überwacht.
- Regelmäßige Lüftungsintervalle (Querlüften, mindestens alle 20 Minuten) sind in genutzten Räumlichkeiten sicherzustellen. Wenn das Wetter es zulässt, erfolgt eine dauerhafte Lüftung (offene Fenster) während der Nutzung von Räumlichkeiten.
- Zwischen verschiedenen Begegnungen müssen mind. 15 Minuten Pausen zu Lüftungszwecken (Querlüften) erfolgen.
- Sofern möglich, sollen Angebote im besten Fall im Außenbereich stattfinden.
- Zu Sportkursen müssen die Teilnehmenden schon umgezogen erscheinen. Kissen/Decken/Stoffbänder können aus hygienischen Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden. Alle Handgeräte, Bälle, etc. müssen nach Gebrauch gereinigt werden (gleiches gilt auch für andere Kursarten, in denen Gegenstände genutzt werden).
- Gemeinsames Singen der Besucherinnen / Besucher / Kundinnen / Kunden ist nur zulässig bei Veranstaltungen im Freien.

Hinweis:

- 2x wöchentlich werden PoC-Testungen für die Mitarbeiter angeboten (auf freiwilliger Basis)
- Besteht bei anwesenden Beschäftigten der Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion, zum Beispiel bei Symptomen wie Husten, Fieber, Schnupfen sowie Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns, oder ist ein Antigen-Schnelltest positiv, hat die betroffene Person die Arbeitsstätte unverzüglich zu verlassen und sich in ärztliche Behandlung zu begeben. Eine zeitnahe Abklärung und Information des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin ist dringend zu empfehlen, um betriebliche Infektionscluster schnell zu erkennen und eindämmen zu können.
- Personen mit einer nachgewiesenen Immunisierung oder Impfung können sich gleichwohl noch infizieren und die Krankheit weitergeben. Aus diesem Grund gelten auch für diese Personengruppe die allgemeinen Schutzmaßnahmen.
- Grundsätzlich gilt immer die aktuelle Fassung der CoronaSchVO als maßgebend für Öffnung und Durchführung von Maßnahmen/Kursen in den BBZ. Bitte beachten Sie daher, dass dieses Konzept laufend aktualisiert wird.
- Finden Versammlungen, Veranstaltungen oder Feste im größeren Rahmen statt, gelten hier immer die Vorgaben der aktuellen CoronaSchVO NRW.

Hygiene- und Verhaltensregeln für BBZ-Beratungen innerhalb eines Seniorenzentrums

Wichtig:

In den BBZ, welche sich in den Seniorenzentren befinden, finden lediglich Beratungen statt; Begegnungsangebote sind derzeit noch nicht möglich.

Besucher müssen sich an das Besuchskonzept der AWOcura halten.

Zusätzlich zum Text dieser Verfahrensanweisung gelten die die Grundregeln der Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzregeln" zur Coronaschutzverordnung, die von Privatpersonen zur Vermeidung von Infektionen in möglichst allen Lebensbereichen beachtet werden sollten und von den verantwortlichen Personen für Angebote und Einrichtungen, die für Kunden- oder Besucherverkehre geöffnet sind, verpflichtet beachtet werden müssen.

- Nach Betreten der Einrichtung müssen sich Besucher und Besucherinnen, Klientinnen und Klienten, externe Personen und Mitarbeitende die Hände gründlich waschen oder desinfizieren.
- Bei Besucherinnen und Besuchern wird beim Betreten der Einrichtung ein Symptom-Monitoring durchgeführt. Dieses beinhaltet eine Befragung nach Erkältungssymptomen, einer COVID-19-Infektion und einem Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen. Zudem wird eine Temperaturmessung beim Besucher durchgeführt. Das Symptom-Monitoring wird auf dem Fragebogen "Symptom-Monitoring für Besucher in den BBZ der Seniorenzentren" dokumentiert und die Eintragungen werden durch den durchführenden Mitarbeiter des BBZ und den Besucher auf dem Formblatt unterzeichnet.
- Ein Zutritt zu der Einrichtung ist nur möglich, wenn sich bei dem Symptom-Monitoring keine Hinweise darauf ergeben, dass durch die Besucherin bzw. den Besucher das SARS-CoV-2-Virus oder ein anderer Krankheitserreger in die Einrichtung eingetragen werden könnte. Die Besucher müssen zudem bei jedem Besuch ihren Namen, ihre Telefonnummer, das Datum und die Uhrzeiten von Beginn und Ende des Besuchs sowie den Grund des Besuchs angeben.
- Werden bei Besucherinnen oder Besuchern Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion festgestellt, kann ihnen der Zutritt zur Einrichtung nicht gestattet werden.
- Verweigert ein Besucher die Befragung, die Temperaturmessung oder stellt die benötigten Informationen nicht zur Verfügung, dann kann der Besuch ebenfalls nicht stattfinden und der Besucher hat die Einrichtung unmittelbar zu verlassen.
- Die Monitoring-Unterlagen sind in den BBZ zu archivieren und nach Ablauf von vier Wochen zu vernichten. Die Verantwortung liegt bei der BBZ-Leitung.
- Besucherinnen und Besucher dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis eines PoC-Tests oder PCR-Tests, welche nicht älter als 48 Stunden sein darf, vorliegt. Alternativ können asymptomatische Personen einen Nachweis über eine abgeschlossene Impfung (Zweitimpfung muss mindestens 14 Tage zurückliegen) oder einen Immunitätsnachweis / Nachweis über Genesung nach Corona-Infektion (Abheilung der Infektion muss mindestens 28 Tage zurückliegen, Nachweis 6 Monate gültig) vorlegen. Kinder bis zum Schuleintritt sind von dem Testerfordernis ausgenommen.
- Zudem muss ein amtliches Ausweisdokument mit der Bescheinigung über das negative Testergebnis vorgelegt werden.
- Personen mit COVID-19-Symptomen und solche, für die behördliche Quarantäne angeordnet ist, dürfen die Räume nicht betreten. Darauf sollte bereits hingewiesen werden, falls vorab Termine vereinbart werden.
- Sicherheitsabstände von mind. 1,5 Metern müssen bei Beratungen eingehalten werden.
- Eine generelle Maskenpflicht besteht in allen Innenräumen - unabhängig vom Immunitätsstatus. Die Maske darf nur zur Einnahme von Speisen / Getränken entfernt werden.
- BBZ-Mitarbeiter tragen in Innenräumen mind. einen medizinischen MNS, wenn sie geimpft / genesen sind. Nicht geimpfte / nicht genesene BBZ-Mitarbeiter tragen eine FFP2-Maske.
- Gelegenheiten zur Händehygiene müssen vorhanden sein.
 - Nach jedem Personenkontakt sind die Hände zu reinigen. Händedesinfektion ist dem Händewaschen vorzuziehen, da sie hautschonender ist. Das Händedesinfektionsmittel muss mindestens „begrenzt viruzid“ sein.
- Regelmäßiges Lüften der Räumlichkeiten; möglichst Querlüftung (Durchzug).
- Regelmäßiges Reinigen / Desinfizieren von Kontaktflächen und Arbeitsmitteln nach jedem Personenkontakt.
- Aushänge zu Hygieneregeln müssen gut sichtbar angebracht werden.
- Telefonische Beratungen werden vorzugsweise durchgeführt – wenn es möglich ist – um die täglich wechselnden Kontakte gering zu halten.
- Die Rückverfolgbarkeit der Besucher / Kunden muss sichergestellt werden; dies geschieht durch das Symptom-Monitoring (siehe oben).
- Zwischen einzelnen Beratungen müssen mind. 15 minütige Pausen mit Lüftungsintervallen erfolgen.

- Spülen des den Kundinnen und Kunden zur Verfügung gestellten Geschirrs muss bei mindestens 60 Grad Celsius erfolgen, nur ausnahmsweise sind niedrigere Temperaturen mit entsprechend wirksamen Tensiden beziehungsweise Spülmitteln ausreichend
 - Sollte dies nicht gewährleistet werden können, muss „Einmalgeschirr“ genutzt werden.
- Alle notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen gelten auch bei der Durchführung von Hausbesuchen / mobilen Beratungsdienstleistungen. Vor dem Hausbesuch ist zu prüfen und sicherzustellen, ob die Einhaltung der Vorgaben im privaten Umfeld möglich ist.
 - Verhaltensmaßnahmen müssen mit den Klienten und Klientinnen besprochen und festgelegt werden: Abstandhalten, Basishygiene, Tragen von Mund-Nasen-Schutz, Husten- und Niesetikette, Stoßlüftung vor dem Besuch, ausreichend Lüftung während des Besuchs.
 - Zusätzlich ist vorher zu klären, dass sich am Einsatzort keine Personen mit COVID-19-Symptomen oder in Quarantäne befinden. Falls doch, sollten Beratungen telefonisch stattfinden. Bei notwendigen und nicht aufzuschiebenden Terminen vor Ort sind weitere Schutzmaßnahmen nötig.

Hinweis:

- 2x wöchentlich werden PoC-Testungen für die Mitarbeiter angeboten (auf freiwilliger Basis)
- Besteht bei anwesenden Beschäftigten der Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion, zum Beispiel bei Symptomen wie Husten, Fieber, Schnupfen sowie Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns, oder ist ein Antigen-Schnelltest positiv, hat die betroffene Person die Arbeitsstätte unverzüglich zu verlassen und sich in ärztliche Behandlung zu begeben. Eine zeitnahe Abklärung und Information des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin ist dringend zu empfehlen, um betriebliche Infektionscluster schnell zu erkennen und eindämmen zu können.

Hygiene- und Verhaltensregeln für BBZ-Beratungen außerhalb eines Seniorenzentrums

Hinweis

Zusätzlich zum Text dieser Verfahrensanweisung gelten die die Grundregeln der Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzregeln" zur Coronaschutzverordnung, die von Privatpersonen zur Vermeidung von Infektionen in möglichst allen Lebensbereichen beachtet werden sollten und von den verantwortlichen Personen für Angebote und Einrichtungen, die für Kunden- oder Besucherverkehr geöffnet sind, verpflichtet beachtet werden müssen.

- Da die 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen in Duisburg über 35 liegt, dürfen Angeboten in Innenräumen nur noch von geimpften, genesenen oder getesteten Personen in Anspruch genommen, besucht oder ausgeübt werden.
- Nach Betreten der BBZ-Räumlichkeiten müssen sich Besucherinnen/Besucher, Klientinnen/Klienten, externe Personen und Mitarbeitende die Hände gründlich waschen oder desinfizieren.
- Personen mit COVID-19-Symptomen und solche, für die behördliche Quarantäne angeordnet ist, dürfen die Räume nicht betreten. Darauf sollte bereits hingewiesen werden, sollten vorab Termine vereinbart werden.
- Sicherheitsabstände von mind. 1,5 Metern sollten - wenn möglich - bei Beratungen eingehalten werden.
- Eine generelle Maskenpflicht besteht in allen Innenräumen - unabhängig vom Immunitätsstatus.
- Auf das Tragen einer Maske kann ausnahmsweise verzichtet werden...
 - bei Veranstaltungen an festen Sitz- oder Stehplätzen, wenn entweder die Plätze einen Mindestabstand von 1,5 Metern haben oder alle Personen immunisiert oder getestet sind.
 - zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken.
- Außerhalb / im Freien besteht eine Maskenpflicht, wenn gemeinsam gesungen wird und nicht geimpfte / nicht genesene Personen anwesend sind.
- Gelegenheiten zur Händehygiene müssen vorhanden sein.
 - Nach jedem Personenkontakt sind die Hände zu reinigen. Händedesinfektion ist dem Händewaschen vorzuziehen, da sie hautschonender ist. Das Händedesinfektionsmittel muss mindestens „begrenzt viruzid“ sein.
- Regelmäßiges Lüften der Räumlichkeiten, möglichst Querlüften (Durchzug).
- Regelmäßiges Reinigen / Desinfizieren von Kontaktflächen und Arbeitsmitteln nach jedem Personenkontakt.
- Aushänge zu Hygieneregeln müssen gut sichtbar angebracht werden.
- Rückverfolgbarkeit der Kunden, welche ein BBZ aufsuchen, muss sichergestellt werden; (siehe "Nutzerregister BBZ AWO Duisburg"). Das Nutzerregister wird durch einen BBZ-Mitarbeiter ausgefüllt. Die Archivierung erfolgt für mind. 4 Wochen in den BBZ. Verantwortung hierfür trägt die BBZ-Leitung.
- Telefonische Beratungen werden vorzugsweise durchgeführt – wenn es möglich ist – um die täglich wechselnden Kontakte gering zu halten.
- Zwischen einzelnen Beratungen müssen mind. 15 minütige Pausen mit Lüftungsintervallen erfolgen.
- Spülen des den Kundinnen und Kunden zur Verfügung gestellten Geschirrs muss bei mindestens 60 Grad Celsius erfolgen, nur ausnahmsweise sind niedrigere Temperaturen mit entsprechend wirksamen Tensiden beziehungsweise Spülmitteln ausreichend.
 - Sollte dies nicht gewährleistet werden können, muss „Einmalgeschirr“ genutzt werden.
- Alle notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen gelten auch bei der Durchführung von Hausbesuchen / mobilen Beratungsdienstleistungen. Vor dem Hausbesuch ist zu prüfen und sicherzustellen, ob die Einhaltung der Vorgaben im privaten Umfeld möglich ist.
 - Verhaltensmaßnahmen müssen mit den Klienten und Klientinnen besprochen und festgelegt werden: Abstandhalten, Basishygiene, Tragen von Mund-Nasen-Schutz, Husten- und Niesetikette, Stoßlüftung vor dem Besuch, ausreichend Lüftung während des Besuchs.
 - Zusätzlich ist vorher zu klären, dass sich am Einsatzort keine Personen mit COVID-19-Symptomen oder in Quarantäne befinden. Falls doch, sollten Beratungen telefonisch stattfinden. Bei notwendigen und nicht aufzuschiebenden Terminen vor Ort sind weitere Schutzmaßnahmen nötig.

Hinweis:

- 2x wöchentlich werden PoC-Testungen für die Mitarbeiter angeboten (auf freiwilliger Basis).
- Besteht bei anwesenden Beschäftigten der Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion, zum Beispiel bei Symptomen wie Husten, Fieber, Schnupfen sowie Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns, oder ist ein Antigen-Schnelltest positiv, hat die betroffene Person die Arbeitsstätte unverzüglich zu verlassen und sich in ärztliche Behandlung zu begeben. Eine zeitnahe Abklärung und Information des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin ist dringend zu empfehlen, um betriebliche Infektionscluster schnell zu erkennen und eindämmen zu können.